



Bearb.: Mag. Marcel Kerschbaumer
Tel.: +43 (3842) 45571-210
Fax: +43 (3842) 45571-550
E-Mail: bhlh-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLN-184157/2025-4

Leoben, am 02.07.2025

Ggst.: Marktgemeinde Kammern i.L. - Errichtung von zwei
Saugstellen für Löschwasserentnahmen auf Grst.Nr.: 1114,
1157 und 1158, alle KG 60337 Mötschendorf,
wasserrechtliche Bewilligung

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Marktgemeinde Kammern i.L., Errichtung von zwei Saugstellen zur Löschwasserentnahme für die Freiwillige Feuerwehr auf den Grst. Nr. 1114, 1157 und 1158, KG Mötschendorf, im Uferbereich der Liesing, wasserrechtliche Bewilligung

Ort:

Vor dem Rüsthaus der Freiwilligen Feuerwehr Seiz

Datum:	Zeit:	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
21. Juli 2025	10:30 Uhr	---

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteivertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin – vertreten lassen,
- wenn der Bevollmächtigter/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch

8700 Leoben • Peter Tunner-Straße 6

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT692081524000000406 • BIC STSPAT2G

- seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
 - wenn sich der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zu uns kommt.

Beteiligte können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Projektsunterlagen

Ort der Einsichtnahme:

Bezirkshauptmannschaft Leoben, 8700 Leoben, Peter-Tunner-Straße 6

Datum:

Montag bis Freitag

Zeit:

08.00 bis 12.30

Stock/Zimmer Nr.:

411

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch

- ☒ durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde sowie
 - ☒ im Internet unter der Adresse <http://www.bh-leoben.steiermark.at>
- kundgemacht.

Besondere Hinweis:

Eine Einsichtnahme bzw. Erhebung von Einwendungen ist nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (03842/45571-210) möglich.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens erhoben werden:

Ort:

Bezirkshauptmannschaft Leoben, 8700 Leoben, Peter-Tunner-Straße 6

Datum:

Montag bis Freitag

Zeit:

08.00 bis 12.30

Stock/Zimmer Nr.:

411

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 des **Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes**
§§ 38, 98 und 107 **Wasserrechtsgesetz**

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Marcel Kerschbaumer
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Kammern im Liesingtal, Hauptstraße 56, 8773 Kammern im Liesingtal, als Konsenswerberin und mit dem Ersuchen um Bekanntmachung auf der Amtstafel
2. Baubezirksleitung Obersteiermark Ost, Herrn Ing. Gilbert Frühwirth, Dr.-Theodor-Körner-Straße 34, 8600 Bruck an der Mur, per ELAK
3. Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit - Referat Wasserwirtschaftliche Planung, Wartingergasse 43, 8010 Graz, per ELAK
4. Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, als Verwalterin des öffentlichen Wassergutes, Wartingergasse 43, 8010 Graz, per ELAK
5. PI Wlattnig GmbH, Hauptstraße 58, 8813 St. Lambrecht
6. Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Landesstraßenverwaltung, Stempfergasse 7, 8010 Graz, per ELAK
7. Bärbel Sandriesser, Peter Tunner-Straße 6/III/313, 8700 Leoben, mit dem Ersuchen um Bekanntmachung auf der Homepage, per E-Mail